

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Polizei
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An den
unbekannten Eigentümer der am 06.09.2017 im
Lokal "Cafe Restaurant Marktcafe"
beschlagnahmten Glücksspielgeräte

WTS3-A-1717/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: polizei.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40411 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

BearbeiterIn

(0 28 42) 9025

Durchwahl

Datum

Markus Donninger

40449

09. Februar 2018

Betrifft

**Lokal "Cafe Restaurant Marktcafe"; 3851 Kautzen, Hauptplatz 4
verbotene Ausspielungen, Anordnung der Beschlagnahme**

Beschlagnahmebescheid

Durch das Finanzamt Waldviertel, Finanzpolizei, 3950 Gmünd, Albrechtser Straße 4, als Organ der öffentlichen Aufsicht iSd. § 50 Abs 2 GSpG wurde anlässlich einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz am 06.09.2017, im Lokal mit der Bezeichnung „Cafe Restaurant Marktcafe“, in 3851 Kautzen, Hauptplatz 4, insgesamt 1 Eingriffsgegenstand gemäß § 53 Abs. 2 GSpG vorläufig beschlagnahmt. Die Kassenlade des Eingriffsgegenstandes wurde nicht geöffnet, da die Lokalverantwortliche Frau Anita Eva Takacs angab, über keinen Schlüssel zu verfügen.

Bei eben erwähnter Kontrolle wurde mittels Testspiel in Form von virtuellen Walzenspielen an dem Eingriffsgegenstand dienstlich wahrgenommen, dass Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen durchgeführt wurden. Unter Berücksichtigung der festgestellten Betriebsdauer wurde in der Folge durch die Organe der öffentlichen Aufsicht die vorläufige Beschlagnahme des Eingriffsgegenstandes ausgesprochen.

Aufgrund der Beschlagnahmebescheinigung in Form eines Aktenvermerks vom 06.09.2017 der verfügten vorläufigen Beschlagnahme, der Versiegelung des Eingriffsgegenstandes und des ausgesprochenen Verfügungsverbotes besteht nach wie vor gerechtfertigt der Verdacht, dass mit dem Eingriffsgegenstand, mit dem in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, zum Zeitpunkt der vorläufigen Beschlagnahme fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde.

Von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya als zuständige Verwaltungsbehörde I. Instanz ergeht folgender Bescheid:

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya ordnet die Beschlagnahme folgendes, durch die Organe der Öffentlichen Aufsicht vorläufig beschlagnahmten Eingriffsgegenstandes, für den der Verfall oder die Einziehung vorgesehen ist und mit dem in der Zeit von zumindest 16.08.2017 (niederschriftlich gab die Lokalinhaberin an „dieses Gerät steht ca. 3 bis 4 Wochen hier“) bis 06.09.2017 (Zeitpunkt der Kontrolle) im Lokal mit der Bezeichnung „Cafe Restaurant Marktcafe“ in 3851 Kautzen, Hauptplatz 4 wiederholt verbotene Ausspielungen durchgeführt wurden, wodurch der Verdacht besteht, dass mit diesem Eingriffsgegenstand in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, an:

Finanzamt Gerätenummer	Gehäuse- Bezeichnung	Seriennummer	Typen- Bezeichnung	Versiegelungs- plaketten-Nr.
1	ACT Games	GE0053568	Platinum	A044484 – A044490

Jener Eingriffsgegenstand mit der Gerätenummer 1 wurde im Lokal mit der Bezeichnung „Cafe Restaurant Marktcafe“ in 3851 Kautzen, Hauptplatz 4, welches von der Lokalinhaberin betrieben wird, in betriebsbereiten Zustand und voll funktionsfähig vorgefunden. Die Beschlagnahme wird angeordnet weil der dringende Verdacht besteht, dass mit dem eben angeführten Eingriffsgegenstand fortgesetzt gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz verstoßen wird.

Die Beschlagnahme erfolgt weiters zum Zweck der Verhinderung der weiteren Begehung bzw. Fortsetzung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit a Glücksspielgesetz.

Über den beschlagnahmten Eingriffsgegenstand wurde vom Finanzamt Waldviertel, Team Finanzpolizei, 3950 Gmünd, Albrechtser Straße 4, im Zuge der Amtshandlung am 06.09.2017, zur Verhinderung eines fortgesetzten Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes die vorläufige Beschlagnahme des Gerätes ausgesprochen und ein Verfügungsverbot erlassen und dieser mit den eingangs erwähnten Versiegelungsplaketten amtlich gesichert.

Der beschlagnahmte Eingriffsgegenstand verblieb bis zum 28.09.2017 vor Ort und befindet sich derzeit an der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya.

Auf die Strafbestimmung des § 271 Strafgesetzbuch (Verstrickungsbruch) sowie auf die Strafbestimmung des § 272 Strafgesetzbuch (Siegelbruch) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Zuge der Beschlagnahme wird hiermit dem **Eigentümer des Eingriffsgegenstandes** aufgetragen, der fertigenden Behörde sämtliche, für das verfahrensgegenständliche Gerät erforderlichen, Zugangsschlüssel binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 53 Abs. 1 Z 1 lit a in Verbindung mit § 53 Abs. 2, 3 und 4 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014 iVm § 39 Verwaltungsstrafgesetz 1991

Hinweis:

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Begründung

Am 06.09.2017, um 13:00 Uhr, wurde von Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei Team 25 für das Finanzamt Waldviertel) als Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne des

§ 50 Abs. 2 Glücksspielgesetzes (GSpG) im Lokal mit der Bezeichnung „Cafe Restaurant Marktcafe“ in 3851 Kautzen, Hauptplatz 4 eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durchgeführt.

Im Zuge jener Überprüfung der amtshandelnden Organe der Finanzpolizei wurde die **Firma SC Petrovlad SRL** in Strada Armatei Romane 12, 410008 Oradea, Bihor in Rumänien als „**vermutlicher Veranstalter**“ der verbotenen Ausspielungen erhoben.

Weiters konnte der Eigentümer nicht erhoben werden, wobei allerdings die **Firma SC Petrovlad SRL** als „**vermutlicher Eigentümer**“ des Eingriffsgegenstandes genannt wurde.

Die darauffolgende Erhebung der fertigenden Behörde der **Veranstalter- bzw. Eigentümer-Eigenschaft** im gegenständlichen Verfahren nach dem Glücksspielgesetz stellt sich **wie folgt** dar:

Im Rahmen der Erhebungen durch die Finanzpolizei gab Frau Takacs Anita Eva als Inhaberin des Lokals „Cafe Restaurant Marktcafe“ im Zuge der Amtshandlung vom 06.09.2017 niederschriftlich folgende, diesfalls relevante Umstände bekannt:

1. „Meine Ansprechperson ist auch jetzt, so wie es beim alten Vertrag mit der Fa. Leger war, Herr Schneider Willi.“
2. „Herr Schneider hat mit unterwiesen und auch eine Telefonnummer gegeben, welche ich bei Störungen anrufen soll.“
3. „Einmal monatlich kommt Herr Schneider, das war auch beim letzten Aufsteller so. Er leert die Kassa und lässt auch Geld für Gewinne darin.“
4. „Ich bekomme jeden Monat eine Platzmiete von € 100,-- von Herrn Schneider bar ausbezahlt.“
5. Auf die Frage wer Wartungs- Reinigungs- und Servicearbeiten durchführt: „Herr Schneider und sein Begleiter.“
6. Auf die Frage wann das Gerät zuletzt geleert wurde: „Vor ca. einem Monat war Herr Schneider da, wieviel Geld entnommen wurde, weiß ich nicht.“

Bei all diesen Fragestellungen wurde Herr Schneider namentlich erwähnt!

Eine die Firma SC Petrovlad SRL betreffende Orbis-Abfrage durch den Meldungsleger förderte folgendes Ergebnis zu Tage:

Die Petrovlad SRL existiert seit 2015, aber nicht wie am Vertrag ersichtlich in Strada Armatei Romane 12, 410008 Oradea sondern in Stefan Odobleja Nr. 69, Oradea, in

Rumänien unter der BVD-ID-Nr. RO34235893 (jene Identifikationsnummer deckt sich mit derer auf dem Vertrag). Aus den im Auszug vermerkten „Kernfinanzen“ gehen keine nennenswerten Aktiva oder Passiva in den Jahren 2015 und 2016 hervor. In diesen beiden Jahren verfügte jene Firma über nicht einen einzigen Mitarbeiter.

Weiters, wie mit Aktenvermerk der Finanzpolizei vom 07.09.2017 beschrieben, bestätigte auch der Lebensgefährte der Lokalinhaberin (Hr. Buschek), dass lediglich Herr Schneider Willibald in Glücksspielangelegenheiten ins Lokal kommt.

Die ermöglichten Spiele (hauptsächlich virtuelle Walzenspiele) konnten an dem Gerät durch Betätigung mechanischer Tasten oder virtueller Bildschirmtasten zur Durchführung aufgerufen werden. Nach Eingabe von Geld, Auswahl eines Einsatzbetrages mittels Tastenbetätigung und Auslösung des Spieles wurden bei den virtuellen Walzenspielen die am Bildschirm dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert, sodass der optische Eindruck von rotierenden, senkrecht ablaufenden Walzen entstand.

Nach etwa zwei bis drei Sekunden kam der „Walzenlauf“ zum Stillstand. Ein Vergleich der nun neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes.

Bei den Walzenspielen hatte man keinerlei Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Es war bei den Spielen nur möglich, nach Eingabe eines Geldbetrages als Spielguthaben, den Einsatz zu wählen, die Start-Taste zu betätigen, bis das aufgerufene Walzenspiel ausgelöst wurde und die Entscheidung über das Spielergebnis abzuwarten. Nach etwa einer Sekunde, also nach Stillstand der Walzen, konnte der Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn festgestellt werden.

Nach dem Drücken der „Start“-Taste wurde mehrmals versucht durch Drücken sämtlicher Tasten und Buttons auf dem Gerät den Walzenlauf zu beeinflussen. Dies ist jedoch nicht gelungen.

Man hatte hierbei keinerlei Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen.

Das Gerät war betriebsbereit aufgestellt und voll funktionsfähig; dies wurde durch ein Testspiel durch die Organe der Abgabenbehörde am Gerät sowie durch die niederschriftlich festgehaltenen Aussagen der Lokalverantwortlichen bestätigt.

Die Entscheidung über das Spielergebnis hing bei diesen Spielen jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG werden Spiele, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis vorwiegen oder ausschließlich vom Zufall abhängt, als Glücksspiele bezeichnet.

Hinsichtlich des Gerätes lag damit ein hinreichend begründeter Verdacht eines fortgesetzten Eingriffs in das Glücksspielmonopol des Bundes vor.

Es wurde festgestellt, dass die mit dem Gerät möglichen Glücksspiele nur gegen vermögenswerte Einsatzleistung durchgeführt werden konnten, für welche eine vermögenswerte Leistung vom Veranstalter in Aussicht gestellt wurde. Schon aus der Art der Durchführung der Spielveranstaltung mittels Glücksspielgeräten in Gewinnerzielungsabsicht ergibt sich, dass selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt wurde, die Ausspielung daher durch einen Unternehmer gemäß § 2 Abs. 2 GSpG erfolgte.

Die gegenständlichen Glücksspiele wurden somit in Form einer Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG durchgeführt.

Beim Gerät mit der FA-Nummer 1, beim ausgewählten Testspiel „Power Liner“, wurde bei einem möglichen Mindesteinsatz von € 0,30 ein Gewinn von € 150,-- in Aussicht gestellt.

Schließlich wurde festgestellt, dass die für die Veranstaltung von derartigen Glücksspielen erforderliche Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht vorlagen, und dass diese Ausspielungen auch nicht nach § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Nach § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verbotene Ausspielungen.

Wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG.

Die gegenständlichen Glücksspiele wurden seit der Inbetriebnahme des Eingriffsgegenstandes im angegebenen Lokal in Form von verbotenen Ausspielungen durchgeführt.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60 000 Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22 000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

§ 53 Glücksspielgesetz, in der geltenden Fassung, normiert:

(1) Die Behörde kann die Beschlagnahme der Glücksspielautomaten, der sonstigen Eingriffsgegenstände und der technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn

1. der Verdacht besteht, dass

a) mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder

mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, oder

b) durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen wird oder

2. fortgesetzt oder wiederholt mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen gemäß Z 1 lit. a gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird oder

3. fortgesetzt oder wiederholt durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen wird.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in Abs. 1 genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber außer im Falle des § 52 Abs. 1 Z 7 dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen oder, wenn ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten. In der Bescheinigung sind der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter und der Inhaber aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden; außerdem ist auf die Möglichkeit einer selbständigen Beschlagnahme (Abs. 3) hinzuweisen. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter oder der Inhaber auf, so sind ihm die Gründe der Beschlagnahme bekannt zu geben.

(3) Die Behörde hat in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich das Verfahren zur Erlassung des Beschlagnahmebescheides einzuleiten und Ermittlungen zur Feststellung von Identität und Aufenthalt des Eigentümers der Gegenstände, des Veranstalters und des Inhabers zu führen. Soweit nach der vorläufigen Beschlagnahme keine dieser Personen binnen vier Wochen ermittelt werden kann oder sich keine von diesen binnen vier Wochen meldet oder die genannten Personen zwar bekannt, aber unbekanntes Aufenthaltes sind, so kann auf die Beschlagnahme selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(4) Die beschlagnahmten Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Bereitet die amtliche Verwahrung Schwierigkeiten, so sind die Gegenstände einer dritten Person in Verwahrung zu geben; sie können aber auch dem bisherigen Inhaber belassen werden, wenn hierdurch der Zweck der Beschlagnahme nicht gefährdet wird. In solchen Fällen ist ein Verbot zu erlassen, über die Gegenstände zu verfügen, wobei hinsichtlich der Benützung,

Pflege und Wertsicherung der Gegenstände die erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzulegen sind. Die Gegenstände können auch durch amtliche Verschlüsse gesichert werden.

Der gegenständliche, vorläufig beschlagnahmte Eingriffsgegenstand stellt einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes im Sinne des § 53 Abs. 1 GSpG dar, für den die Einziehung nach § 54 Abs. 1 GSpG zwingend vorgesehen ist, und bei dem aufgrund der festgestellten Betriebsdauer der hinreichend begründete Verdacht gerechtfertigt vorliegt, dass damit fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird.

Die im § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG bestimmten Voraussetzungen für die Anordnung der Beschlagnahme durch die Behörde waren aufgrund der von den Kontrollorganen übermittelten ausführlichen Begründung mittels Aktenvermerk, der verfügten vorläufigen Beschlagnahme, sowie der Versiegelung der Geräte und des ausgesprochenen Verfügungsverbot nach wie vor gegeben.

Aufgrund jener Faktenlage, nebst dem Umstand, dass besagter Schneider Willibald „bereits in mehreren, das Glücksspielgesetz betreffenden, Verfahren als Beschuldigter festgestellt worden ist bzw. Verfahren gegen ihn anhängig sind“, steht aus behördlicher Sicht fest, dass Herrn Schneider Willibald, geboren am 17.11.1960, derzeit wohnhaft in 3100 St. Pölten, Kastelicgasse 5/45, die Veranstaltereigenschaft im gegenständlichen Verfahren nach den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes anzulasten ist!

Jenes Ermittlungsergebnis der fertigenden Behörde konnte von Herrn Schneider auch nicht im Rahmen seiner Einvernahme als Zeuge im gegenständlichen Verfahren durch die Landespolizeidirektion NÖ, SVA 1 – Strafamts am 07.11.2017, trotz seiner Beteuerung er sei lediglich „Vermittler“ des Eingriffsgegenstandes, widerlegen.

§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG kennt verschiedene Tatbilder. Veranstalter im Sinne des ersten Tatbildes ist, wer das Spiel auf seine Rechnung und Gefahr ermöglicht, also Gewinn und Verlust trägt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Lokalinhaberin keinen Anteil am durch den Glücksspielapparat erzielten Erlös ausbezahlt bekommen; lediglich die zuvor vereinbarte Platzmiete wird unabhängig vom erzielten Erlös ausbezahlt (vgl. VwGH, 26.04.2017, Ra

2016/17/0273: Nicht Veranstalter, sondern bloß „Zugänglichmacher“ ist, wer vom Automatenbetreiber eine vom Ertrag des Automaten unabhängige Miete erhält). Unternehmer ist gemäß § 2 Abs. 2 GSpG, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Dass Herr Schneider als solcher Unternehmer zu klassifizieren ist, liegt angesichts der mit der niederschriftlichen Aussage der Lokalinhaberin (nebst Bestätigung durch ihren Lebensgefährten) glaubhaft dargelegten Tatsache, dass er persönlich und laufend die Entleerung des Eingriffsgegenstandes vornahm auf der Hand, wodurch auch die „nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen“ enthalten ist, da – geschlossen aus den Erfahrungen des Lebens – ein Unternehmer immer in Gewinnabsicht und nicht aus bloßem Zeitvertreib handelt.

Weiters, wie mit Aktenvermerk der Finanzpolizei vom 07.09.2017 beschrieben, bestätigte auch der Lebensgefährte der Lokalinhaberin (Hr. Buschek), dass lediglich Hr. Schneider (allenfalls in Begleitung eines unbekanntes Mannes) in Glücksspielangelegenheiten ins Lokal kam.

Aufgrund der eben getroffenen Feststellung wurde somit Herr Schneider Willibald, geboren am 17.11.1960, als Veranstalter im gegenständlichen Verfahren nach dem Glücksspielgesetz erhoben, und ist ihm einerseits der Beschlagnahmebescheid und andererseits die Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren zuzustellen.

Aufgrund der eben getroffenen Feststellungen kann die Firma SC Petrovlad SRL in Stefan Odobleja Nr. 69, 410008 Oradea in Rumänien durch die nachgewiesene, vollständige Inaktivität der letzten beiden Jahre, weder Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenstandes, noch Veranstalter der verbotenen Ausspielungen sein. Es ist offenkundig, dass jene Firma lediglich „auf dem Papier existiert“, wodurch die fertigende Behörde – nach erfolgter Rücksprache mit dem Meldungsleger – im gegenständlichen Verfahren keinen Eigentümer des in Rede stehenden Eingriffsgegenstandes ermitteln konnte.

Der Beschlagnahmebescheid richtet sich daher an „den unbekanntem Eigentümer der am 06.09.2017 im Lokal ‚Cafe Restaurant Marktcafe‘ beschlagnahmten Glücksspielgeräte“, und ist im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 25 Abs. 1 ZustG zuzustellen.

Die Behörde war zur Annahme der Richtigkeit der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden "freien Beweiswürdigung" schon deshalb berechtigt, weil die Überzeugungskraft der ihr vorliegenden Beweise (deren innerer Wahrheitsgehalt) auch nach den Erfahrungen des täglichen Lebens für eine solche Annahme spricht (VwGH vom 18.4.1977, 2942/76 vom 23.5.1977, 1938/75 vom 17.10.1984, 83/11/0182 und vom 16.3.1978, 2715/77, 747/78).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 20.12.1999, ZI. 97/17/0233 festgestellt, dass die Beschlagnahmemaßnahme die weitere Begehung des Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG zu unterbinden bezweckt und zulässig ist, wenn mit den betreffenden Gegenständen in der Vergangenheit fortgesetzt gegen das Glücksspielgesetz verstoßen wurde, bzw., wenn ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23.02.2012, ZI. 2012/17/0033 festgestellt, dass im Zuge eines Beschlagnahmebescheids lediglich erforderlich ist, dass der in § 53 Abs. 1 GSpG vorausgesetzte „Verdacht“ hinreichend substantiiert und – gestützt auf die Tatsachenfeststellungen – schlüssig begründet wird.

Jene Entscheidung wurde wiederum mittels jüngstem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 13.12.2016, ZI. Ra 2016/09/0054 wie folgt bestätigt bzw. präzisiert:

Die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG 1989 setzt das Vorliegen eines ausreichend substantiierten Verdachtes voraus. Wenngleich im Zeitpunkt der Beschlagnahme das Vorliegen eines Glücksspiels noch nicht im Einzelnen nachgewiesen sein muss, erfordert die Überprüfung eines Beschlagnahmebescheids jedenfalls Feststellungen über die Art des Spiels, weil ansonsten eine Überprüfung der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde nicht möglich ist. Hierzu ist die ansatzweise Darstellung des Spielablaufes erforderlich (vgl. E 26. Jänner 2009, 2008/17/0009).

Aufgrund der niederschriftlich festgehaltenen Betriebsdauer des Eingriffsgegenstandes besteht nach wie vor der begründete Verdacht, dass zumindest seit 16.08.2017 fortgesetzt gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verstoßen wurde.

Die Anordnung der Beschlagnahme war daher auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

2. BH Waidhofen/Thaya - Bürodirektion

Gegenständliches Schreiben liegt unter Hinweis an der Amtstafel zur Abholung bereit. Gleichzeitig wird um Verlautbarung auf der NÖ Homepage der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya ersucht.

-
1. Finanzamt Waldviertel (FA23), Finanzpolizei Team 25, Albrechtser Straße 4, 3950 Gmünd
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur